

Satzung des Vereins

„Jochmann-Gesellschaft e.V.“

Sitz Heidelberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jochmann-Gesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Heidelberg. Der Verein ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Zweck

Die Jochmann-Gesellschaft ist eine internationale Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft sieht ihre Aufgaben darin,

1. internationale Forschungen zum Leben, Werk und Wirken von Carl Gustav Jochmann zu unterstützen,
2. internationale Forschungen zu dem europäischen Netzwerk von kritischen Bürgern zu unterstützen, als dessen Teil sich Jochmann verstand,
3. die öffentliche Kenntnis der in der Person Jochmanns verkörperten und in seinem Werk zum Ausdruck kommenden Lebens- und Denkform eines humanistischen Weltbürgertums zu fördern,
4. Überlegungen und Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Formen einer modernen europäischen Zivilgesellschaft anzuregen.

Um diese Ziele zu erreichen, fördert die Gesellschaft entsprechende Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Tagungen, Publikationen und Forschungen, gegebenenfalls durch die Vergabe zweckgebundener Mittel, und die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland und mit Einrichtungen, die dem Namen und dem Werk Jochmanns verpflichtet sind.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten persönlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern. Die Mitgliedschaft tritt nach der schriftlichen Beantragung beim Vorstand und mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Juristische Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten angeben, die die Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Löschung der juristischen Person im Register oder Ausschluss. Über den Eintritt und den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Gesellschaft finanziert sich durch Spenden, Förder- und jährliche Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Vermögen der Gesellschaft bei Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft soll das vorhandene Vermögen, nachdem die entsprechende Einwilligung beim Finanzamt eingeholt worden ist, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften zufallen.

§7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per Brief oder per Fax bzw. e-mail einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre
- b) die Wahl der Kassenprüfer auf drei Jahre,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins,
- g) Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen. Zu einer Satzungsänderung, Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einberufen werden.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Für hervorragende Verdienste um die Erforschung oder Verbreitung von Jochmanns Werk oder für Verdienste um die Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder der Gesellschaft wählen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand gewährleistet durch seine Tätigkeit die Einhaltung der im § 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke und fördert die Ziele der Gesellschaft. Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, im Sinn des § 26 des BGB vertreten. Rechtsgeschäfte nach den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden nur im Einvernehmen der beiden Vorsitzenden vorgenommen. Dies gilt auch für Vorstandserklärungen und vereinsinterne Handlungen jeder Art. Vom Einvernehmen als Regelfall wird ausgegangen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die

Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und deren Stellverteter werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen beruflich nicht von Vorstandsmitgliedern abhängig sein. Zwei Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer sind spätestens vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung wird nach dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg gültig.

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts zu ändern.

Entsprechend der Beanstandung des Vereinsregisters und der Satzung (§ 8) geändert:

Heidelberg, den 24. Juli 2007

Erster Vorsitzender:

Zweiter Vorsitzender:

Schatzmeister: